Formen bürgerlicher und sozialistischer Staatlichkeit

Anmerkungen:

1. Der links-rechts-Sortierung der Spalten ist *keine* politisch-symbolische Bedeutung beigemessen. Sie resultiert allein daraus, dass sich das Interview vorrangig um die USA dreht; ein Schwerpunkt des Interviews die Kritik der Ungenauigkeit, *rule of law* mit Rechtsstaatlichkeit zu übersetzen, ist; MarxistInnen sowohl in Bezug auf (bestimmte) kapitalistische als auch post-kapitalistische Staaten von Bonapartismus sprechen und in FN 3 des Interviews der marxistische Diktatur-Begriff erwähnt wird.

2. a) Hinsichtlich der ‚*Nach*geschichte‘ der historischen Faschismen in Europa ist zu beachten, dass der NS ausschließlich durch die Alliierten besiegt wurde; in Italien dagegen der innere Widerstand der *resistenza* eine wichtige Rolle spielte; es in Spanien nach dem (natürlichen) Tod Francos zu einer paktierten *transición* ohne *ruptura* (Bruch) kam und in Portugal die Diktatur von jungen Offizieren gestürzt wurde, die u.a. von den portugiesischen Kolonialkriegen frustriert waren (Nelkenrevolution). Außerdem wurde die italienische Nachkriegsverfassung *vor* dem Grundgesetz verabschiedet, während die post-franquistische spanische Verfassung stark vom Grundgesetz beeinflusst ist.

b) Hinsichtlich des Faschismus-Begriffs wäre außerdem noch zu klären, wo osteuropäische Regime wie das von Piłsudski in Zwischenkriegs-Polen und das Horthy-Regime in Ungarn, das sich am deutschen Angriff auf die Sowjetunion beteiligte, einzusortieren sind.

<table>
<tr><th colspan="3">Formen bürgerlicher Staatlichkeit</th><th colspan="2">Formen sozialistischer (Halb[1]-)Staatlichkeit</th></tr>
<tr><td rowspan="2">rule of law- /
État légal-Systeme</td><td colspan="2">(Para-)Bonapartismus</td><td rowspan="2">‚sozialistische Bonapartismen‘</td><td rowspan="2">demokratischer Rätesozialismus</td></tr>
<tr><td>Rechtsstaaten</td><td>???</td></tr>
<tr>
<td>• Die parlamentarischen Monarchien im Vereinigten Königreich, den BeNeLux-Ländern sowie Dänemark, Norwegen und Schweden[2]
• Die frühen nordamerikanischen Einzelstaaten mit radikaldemokratischen[3] Verfassungen und andere demokratisch-parlamentarische (insb. frz.) Republiken
• Die US-Präsidialdemokratie (ohne Ministerpräsidenten/in), aber mit starker Gewaltenteilung; zu beachten ist, dass der Supreme Court kein verselbständigtes Verfassungsgericht, sondern bloss das oberste Gericht der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, das aber beansprucht, Gesetze auf ihre Verfassungsgemässheit zu prüfen, aber gegenüber den Gesetzgebungsorganen trotzdem eine deutlich schwächere Stellung als das Bundesverfassungsgericht der BRD hat
• Die frz. Präsidialdemokratie der V. Republik (mit Ministerpräsidenten/in, der/die das Vertrauen des Parlaments benötigt und einem Verfassungsrat [Conseil constitutionnel], der eine deutlich schwächere Stellung und zurückhaltendere Rechtsprechungs-Praxis als das Bundesverfassungsgericht hat)[4]</td>
<td>• Die konstitutionellen (aber nicht: parlamentarischen[5]) Monarchien des 19. und frühen 20. Jahrhunderts
• Der Weimarer Reichspräsident als „Hüter der Verfassung“ (Carl Schmitt)
• Der NS-„Führer“ als ‚Schützer des Rechts‘ (ebenfalls: Carl Schmitt)
• Das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ (der heutige BRD-mainstream, der keine Scheu hat, den Schmitt-Terminus aufzugreifen)
• Die EU-Kommission als „Hüterin der [zunächst EG-, dann EU-]Verträge“ (deutscher EU-Rechts-Jargon)
• der franquistische und prä- und post-franquistische, spanische Estado de Derecho</td>
<td>• Der von Marx analysierte Bonapartismus im 19. Jahrhundert
• Militärdiktaturen des 20. Jahrhunderts
• Präsidialregime des 21. Jahrhunderts mit stark eingeschränktem pol. Pluralismus</td>
<td>• Die Herrschaftszeit Stalins
• Der post-stalinistische Realsozialismus
  ◦ SU: Ein-Partei-System
  ◦ Osteuropa: (teilweise?) Blockparteien, nominelle sozialdemokratisch-kommunistische Einheitsparteien</td>
<td>• Die Pariser Commune
• Die Mehrparteien-Räte-Bewegungen (wenn auch mit bloß prekärer Machtbasis) nach dem I. Weltkrieg</td>
</tr>
</table>

---

1 „Der bürgerliche Staat ‚stirbt‘ nach Engels nicht ‚ab‘, sondern er wird in der Revolution vom Proletariat ‚aufgehoben‘. Nach dieser Revolution stirbt der proletarische Staat oder *Halb*staat ab.“ (LW 25, 393 - 507 [409]; Hv. hinzugefügt; Original-Hv. getilgt) Dass das erhoffte Absterben des Staates in der SU gründlich schiefging, spricht *nicht zwangsläufig* gegen das Konzept, sondern mag daran legen haben, dass der Oktoberrevolution keine Revolutionen im Westen folgten.

2 „Demokratien, die noch auf Volkssouveränität beruhen, gehören zu einer ‚bedrohten Art‘, die zum Beispiel in den Niederlanden, Großbritannien oder den skandinavischen Staaten noch einige Reservate findet'.“ (Ingeborg Maus, *Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat*. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 835 - 850 [850]) / „[…] demokratisch gefestigte Staaten wie etwa Großbritannien, Dänemark, Schweden, die Niederlande, [haben] davon abgesehen, eine Verfassungsgerichtsbarkeit zu schaffen." (Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1999, 9 - 17 [9])

3 „In den Verfassungen der Französischen Revolution wie zuvor in amerikanischen Einzelstaatsverfassungen, die noch einer radikaldemokratischen Tradition entstammen, finden sich deshalb Menschenrechte und Volkssouveränität gemeinsam in den Grundrechtsteilen und wird ausdrücklich Volkssouveränität als Garantie der Menschenrechte bezeichnet.“ (Ingeborg Maus, *Zum Verhältnis von Freiheitsrechten und Volkssouveränität*. Europäisch-US-amerikanische Verfassungstradition und ihre Herausforderung durch globale Politik, in: Wolfgang Glatzer [Hg.], *Ansichten der Gesellschaft*. Frankfurter Beiträge aus Soziologie und Politikwissenschaft, Leske + Budrich: Opladen, 1999, 274 - 285 [281] mit folgender FN 4: „Französische Verfassung von 1791, Art. 2 und 3; die (leider nie praktizierte) französische Verfassung von 1793 enthält in Art. 23 die ausdrückliche Formulierung, daß die Garantie der Erhaltung der Menschenrechte auf die Volkssouveränität begründet sei (vgl. Franz 1975, S. 304 f. und 376 f.). für den frühen amerikanischen Kontext siehe die Virginia Bill of Rights, Abschn. 1 und 2, wobei allerdings nicht zwischen Macht und Souveränität unterschieden wird (vgl. Franz 1975, S.7).“

4 Jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt weist die de Gaullesche Verfassung eine Ähnlichkeit mit der Weimarer Verfassung auf.

5 „nicht: parlamentarischen“ im Sinne von: keine parlamentarische Regierungsbildung.